

öffentliche Sitzung der 3. Kammer des Sozialgerichts Detmold
32756 Detmold, Richthofenstraße 3, Erdgeschoss, Saal 005
Donnerstag 07.04.2011

Az.:S3KR68/09

Niederschrift in dem Rechtsstreit

Herr R. R., Bad Salzuflen

Kläger

gegen

Krankenkasse ..., vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den
Regionaldirektor der ..., Gz.: 23087 48008/ZE/Ki

Beklagte

Nach Aufruf der Sache um 09:45 Uhr sind erschienen:

- Der Kläger
- für die Beklagte Herr unter Vorlage einer Terminsvollmacht zu den Akten.

Der Vorsitzende eröffnet die mündliche Verhandlung. Der Sachverhalt wird
vorgetragen. Sodann erhalten die Beteiligten das Wort.

Der Kläger überreicht eine vom ihm erstellte Sachverhaltsfassung zur
Gerichtsakte.

Er erklärt:

Ab 2010 hat die Beklagte im Rahmen der Implantatversorgung wieder die
vollen Kosten dieser Implantatversorgung übernommen. Ich möchte mit
diesem Verfahren endlich Klarheit darüber haben, ob die Beklagte auch in
Zukunft alle Kosten für Zahnersatz übernehmen muss. Streitiger Betrag sind
hier allein die von der Beklagten noch nicht gezahlten 192,19 Euro. Hinweisen
möchte ich allerdings auch darauf, dass noch weitere Beträge offen stehen, die
jedoch aus einem anderen Behandlungsfall resultierten. Hierüber hat die
Beklagte noch keine abschließende Entscheidung getroffen.

Bei der hier streitigen Zahnarztbehandlung wurden mir im Oberkiefer
2 komplette Kronen eingesetzt.

Der Vertreter der Beklagten erklärt auf Nachfrage:

Richtig ist, dass dem Kläger im Rahmen der Implantatversorgung die volle Kostenübernahme zugesichert ist. Hier hat die Beklagte geprüft, ob eine Ausnahmeindikation im Sinne der Vorgaben des Bundesausschusses vorliegt und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass dies der Fall ist. Die Beklagte ist weiterhin der Auffassung, dass im Bereich des konventionellen Zahnersatzes der Kläger lediglich Anspruch auf die Festzuschüsse plus den Bonus hat.

Laut diktiert und genehmigt. Auf Vorspielen wird allseits verzichtet.

Auf dringendes Anraten des Gerichts schließen die Beteiligten zur endgültigen Beilegung des Rechtsstreits folgenden Vergleich:

1. Die Beklagte erklärt sich ohne Anerkennung einer Rechtspflicht bereit, dem Kläger für den streitigen Behandlungsfall Kosten in Höhe von 96,10 Euro zu erstatten.
2. Der Kläger ist hiermit einverstanden und beide Beteiligte betrachten den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt.

Laut diktiert, nochmals vorgespielt und genehmigt.

Ende des Termins: 10:15 Uhr